

## **Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

### **1. Haushaltssatzung der Gemeinde Steinhagen für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Steinhagen mit Beschluss vom 11.02.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

|                                       |              |
|---------------------------------------|--------------|
| im Ergebnisplan mit                   |              |
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf      | 62.115.992 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 73.084.228 € |
| abzüglich globaler Minderaufwand      | 1.453.077 €  |
| somit auf                             | 71.631.151 € |

|                                                                                                    |              |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| im Finanzplan mit                                                                                  |              |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 59.787.072 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 69.221.311 € |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 29.492.122 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 25.136.530 € |

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Abs. 2 Satz 4 GO NRW wird in dem folgenden Teilplan abgebildet:  
Teilplan 160101

#### **§ 2**

|                                                                                                        |              |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt. | 15.000.000 € |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|

|                                                                                                                                                      |             |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung der Ausleihungen an gemeindliche Beteiligungen erforderlich ist, wird auf festgesetzt. | 1.000.000 € |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

|                                                                                                                                      |                |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf                 | 9.515.159 €    |
| und                                                                                                                                  |                |
| die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund der erfolgsneutralen Ausbuchung der Bilanzierungshilfe nach dem NKF-CUIG wird auf | 2.560.998,96 € |
| festgesetzt.                                                                                                                         |                |

#### **§ 5**

|                                                                                                         |              |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf | 10.000.000 € |
| festgesetzt.                                                                                            |              |

#### **§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- |     |                                                                      |          |
|-----|----------------------------------------------------------------------|----------|
| 1.  | Grundsteuer                                                          |          |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 262 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 650 v.H. |
| 2.  | Gewerbsteuer auf                                                     | 414 v.H. |

Diese Angabe hat nur deklaratorische Bedeutung, da am 26.11.2025 vom Rat der Gemeinde Steinhagen eine gesonderte Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen wurde.

#### **§ 7**

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gütersloh mit Schreiben vom 16.02.2026 angezeigt worden. Diese hat mit Verfügung vom 23.02.2026 mitgeteilt, dass gegen die Haushaltssatzung

der Gemeinde Steinhagen für das Haushaltsjahr 2026 keine Bedenken geltend gemacht werden.

Der Haushaltsplan ist ab sofort und bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2026 auf der Homepage der Gemeinde Steinhagen unter [www.steinhagen.de](http://www.steinhagen.de) für jedermann zur Einsichtnahme verfügbar.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinhagen, den 25.02.2026

Gemeinde Steinhagen  
Die Bürgermeisterin

gez.

Sarah Süß